

## Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

### Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebegesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444), § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) und § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (GVBl. S. 120) hat der Aufsichtsrat der BSR am 20.11.2024 folgende Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Leistungsgebühren
- § 6 Containerabfuhr
- § 7 Zusatzleistungen
- § 8 Annahmgebühren an den Recyclinghöfen
- § 9 Direktanlieferung an den Abfallbehandlungsanlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung
- § 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 13 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 15 Vorübergehende Störungen der Entsorgung
- § 16 Mahnung, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 17 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 19 Inkrafttreten

#### § 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (im Folgenden BSR) gemäß § 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ruhen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 Berliner Betriebegesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten, die den BSR durch die Erfassung und Entsorgung von Abfällen, die Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen entstehen.

#### § 2 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. eine Grundgebühr,
  2. eine Leistungsgebühr,

3. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen (Transport, Schlüssel- und Schließsysteme (Schlüsselverwaltung), Behälterwechsel, Sonder-, Zusatz- und Abrufabfahren, Gestellung zusätzlicher Behälter),
4. Sperrmüllabholgebühr oder Gebühr für Sperrmüllaktionstage, sonstige Gebühren.

Daneben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Entsorgung von getrennt erfassten Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind und an den Recyclinghöfen angeliefert werden und Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen von mehr als 20 kg je Abfallart und Sammlung erhoben. Gebühren werden auch für Abfälle erhoben, die an Abfallbehandlungsanlagen der BSR angeliefert werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Eine Nutzungseinheit ist wie folgt definiert:

- (a) Soweit Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet. Satz 1 gilt für Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die ständig festliegen, entsprechend.
- (b) Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungseinheit jede in sich abgeschlossene Einrichtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Leistungsgebühr richtet sich, nach dem Volumen der ausgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Container für Restabfall und Bioabfall sowie

- (a) nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr (EPW),
- (b) nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr.

(3) Die Gebühren für die Zusatzleistungen bemessen sich

- (a) nach dem gebührenpflichtigen Teil des Transportwegs (Transportleistung) bzw. der Entfernung und der Anzahl der Treppenstufen gemäß § 2 Absatz 26 und § 25 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (Transportgebühr)
- (b) nach dem Aufwand für Schlüssel- und Schließsysteme,
- (c) nach dem Aufwand, der für den Austausch, die Veränderung der Anzahl und Größe von Behältern entsteht (Behälterwechsel),
- (d) nach der Größe des zu stellenden Zusatzbehälters,
- (e) nach dem Aufwand für den Transport und der Anzahl der Entleerung der jeweiligen Behälter bei Zusatzentleerungen, Sonder- und Abrufabfahren; bei den Sonderabfahren wird zusätzlich eine Gebühr für den Behälterwechsel erhoben.

(4) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen bemisst sich nach der Art des Abfalls, dem Gewicht, dem Volumen, Liter oder der Anzahl.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich nach der Abfallart und dem ermittelten Gewicht der Abfallart.

### § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 9,09 Euro. Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für Abfälle für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 9,09 Euro. Jeder Nicht-Gewerbekunde bzw. jede Nicht-Gewerbekundin ist eine Nutzungseinheit.

## § 5 Leistungsgebühren

(1) Die Leistungsgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen beträgt wie folgend aufgeführt:

(a) **Regelmäßige Entsorgung:** Die Leistungsgebühr je Quartal für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise in Spezialbehältern eingesammelten Abfälle beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW):

AWB Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
60 l	33,19 Euro
120 l	41,00 Euro
240 l	50,14 Euro
660 l	118,58 Euro
1100 l	164,23 Euro

AWB Hausmüll/Restabfall	4-wöchentliche Entleerung bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) gemäß § 6 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (EPW = 0,25)
60 l	16,60 Euro

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
1100 l Müllschleuse	205,67 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	963,68 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	885,70 Euro
120 l Meditonne*	44,20 Euro
240 l Meditonne*	53,34 Euro
660 l Meditonne*	121,78 Euro

\* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen nach Einzelfallprüfung

AWB Bioabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
bis 120 l	12,00 Euro
240 l	13,50 Euro
660 l	30,00 Euro
1100 l	36,00 Euro

AWB Wertstoffe	
alle Behälter	gebührenfrei

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Für verschlossene Behälter gilt bei 14-täglicher Entleerung für AWB Hausmüll/Restabfall ein Aufschlag pro Quartal von 3,20 Euro.

(b) **Saisonale Laub- und Gartenabfälle:** Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen beträgt bei 14-täglicher Entleerung pro Quartal:

AWB 660 l: 104,20 Euro

(c) **Entsorgung in Säcken:** Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Säcken beträgt pro:

Hausmüll-/Restabfallsack: 6,00 Euro

Laubsack: 5,00 Euro

Ordnungsgemäß befüllte originale BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 2,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen.

#### (d) **Sperrmüll**

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> je täglicher Anlieferung gebührenfrei.

Für die **einmalige Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR einmalig von einem Abholort erfolgt, werden folgende Gebühren erhoben:

##### Spargebühr

(Abholung ab 16 Werktage)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 50,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

##### Standardgebühr

(Abholung innerhalb von 6 bis 15 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

##### Expressgebühr

(Abholung innerhalb von 5 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 2 m<sup>3</sup>): 96,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 48,00 Euro

##### Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Für die **wiederkehrende Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag eines Eigentümers oder dessen Bevollmächtigtem gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR von einem oder mehreren definierten Abholorten/Ladestellen/Hausaufgängen erfolgt, werden folgende Gebühren erhoben:

##### Feste Tour

(Abholung regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

##### Abruf

(Abholung innerhalb von 6 bis 10 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, ab 11 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

## Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

## Sperrmüll-Aktionstag

- pro Standard-Entsorgungsfahrzeug: 1300,00 Euro
- zusätzliche Abfuhr von Übermengen gemäß § 20 Abs.14: 650,00 Euro

Im Falle der vergeblichen Anfahrt im Rahmen einer Sperrmülltour, insbesondere, weil kein Sperrmüll bereitgestellt wurde oder bei Abholung weder der bzw. die Gebührenpflichtige noch dessen bzw. deren Vertreter anwesend war, kann für den vergeblichen Aufwand eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 Euro (Mindestgebühr) erhoben werden.

e) **Papierkörbe:** Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Papierkörben beträgt pro Entleerung:

Papierkorb*	4,57 Euro
Unterflur Papierkorb*	41,33 Euro

\* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen nach Einzelfallprüfung Ausgenommen sind Papierkörbe im öffentlichen Straßenland.

## f) BSR-Kieztag

Der BSR-Kieztag ist gebührenfrei.

### § 6 Containerabfuhr

Für die Entsorgung von Hausmüll/Restabfall-Containern werden folgende Gebühren erhoben:

Containerentleerungsgebühr	167,80 Euro
Tonnagegebühr (je Mg)	161,50 Euro

### § 7 Zusatzleistungen

Für folgende Leistungen werden Zusatzgebühren erhoben:

- Inanspruchnahme von Transportleistungen (Transportgebühr)
- Inanspruchnahme von Zusatzentleerungen
- Inanspruchnahme von Sonderabfuhr
- Durchführung von Behälterwechsel (Behälterwechselgebühr)
- Gestellung eines Zusatzbehälters
- Schlüssel- und Schließsysteme (Schlüsselverwaltung)
- Sonstige Leistungen

(a) **Transportgebühr:** Für die Erbringung von Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR werden pro Abfall- und Wertstoffbehälter Hausmüll/Restabfall, Bioabfall, Meditonne zusätzlich zu den Leistungsgebühren im Quartal folgende Transportgebühren (bezeichnet als KT oder TG) in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW) erhoben:

Transportgebühr 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	3,60 Euro
	AWB 660 l - 1100 l	6,20 Euro

Transportgebühr 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	10,40 Euro
	AWB 660 l -1100 l	20,30 Euro

Transportgebühr 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	20,00 Euro
	AWB 660 l -1100 l	47,20 Euro

Transportgebühr 4	> 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z.B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	24,00 Euro
	AWB 660 l -1100 l	56,60 Euro

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Bei Zusammentreffen mehrerer Gebührentatbestände an einer Ladestelle wird nur die jeweils höchste Transportgebühr erhoben.

### (b) Zusatzentleerung

Die Gebühr für die Zusatzentleerung und Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise Spezialbehältern eingesammelten Abfälle (§ 25 Absatz 4 und 5 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) beträgt pro Entleerung und inklusive einer Aufwandsgebühr von 16,80 Euro:

AWB Hausmüll/Restabfall	
60 l	21,89 Euro
120 l	23,08 Euro
240 l	24,48 Euro
660 l	34,97 Euro
1100 l	41,97 Euro

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	
1100 l Müllschleuse	48,32 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	164,49 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	152,54 Euro
120 l Meditonne*	23,57 Euro
240 l Meditonne*	24,97 Euro
660 l Meditonne*	35,46 Euro

\* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen nach Einzelfallprüfung

AWB Bioabfall	
bis 120 l	18,64 Euro
240 l	18,87 Euro
660 l	21,40 Euro
1100 l	22,32 Euro

Für die Zusatzentleerung von verschlossenen AWB Hausmüll/Restabfall gilt ein Aufschlag von 0,49 Euro pro Entleerung.

Die Gebühr für die Zusatzentleerung für die Laub- und Gartentonne beträgt: 32,77 Euro.

Sofern bei einer Zusatzentleerung Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR erbracht werden, werden pro Abfall- und Wertstoffbehälter zusätzlich folgende Transportgebühren (bezeichnet als KT oder TG) erhoben:

Transportgebühr 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	pro Entleerung
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	0,55 Euro
	AWB 660 l - 1100 l	0,95 Euro

Transportgebühr 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	pro Entleerung
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	1,59 Euro
	AWB 660 l - 1100 l	3,11 Euro

Transportgebühr 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	pro Entleerung
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	3,07 Euro
	AWB 660 l - 1100 l	7,23 Euro

Transportgebühr 4	> 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z.B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.	pro Entleerung
	AWB 60 l, 120 l, 240 l	3,68 Euro
	AWB 660 l - 1100 l	8,67 Euro

### (c) Sonderabfuhr

Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Behältern (§ 2 Absatz 21 und § 25 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird die Gebühr der Zusatzentleerung zuzüglich der jeweiligen Behälterwechselgebühr für den gestellten Behältertyp erhoben.

### (d) Behälterwechsel

Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr je Behälter erhoben:

AWB (Standard)	
60 l bis 240 l	22,50 Euro
660 l bis 1100 l	45,00 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer	200,00 Euro

### (e) Gestellung eines Zusatzbehälters

Für die Gestellung eines Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	0,61 Euro
120 l	0,63 Euro
240 l	0,89 Euro
660 l	3,66 Euro
1100 l	6,03 Euro

Für die Gestellung eines verschlossenen Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	1,68 Euro

120 l	1,70 Euro
240 l	1,96 Euro
660 l	4,73 Euro
1100 l	7,10 Euro

## (f) Schlüssel- und Schließsysteme (Schlüsselverwaltung)

Für die Verwahrung und den Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 25 Absatz 9 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird quartalsweise pro Ladestelle eine Gebühr erhoben: 15,00 Euro.

## § 8 Annahmgebühren an den Recyclinghöfen

(1) Die Abgabe von Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zu dieser Satzung) teilweise gebührenfrei, teilweise gebührenpflichtig.

(2) Die Abgabe von Schadstoffen/gefährlichen Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen der BSR bis 20 kg pro Abfallart und Tag ist gebührenfrei. Gebühren gelten bei Mengen von über 20 kg.

(3) Die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Schadstoffsammelstellen und Recyclinghöfen werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

## § 9 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Die Gebühr für die Annahme von Hausmüll/Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen an den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

Mindestbetrag (inklusive 400 kg): 72,00 Euro

Je Mg (t): 180,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Annahme von Bioabfall aus privaten Haushaltungen und Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen an den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

Mindestbetrag (inklusive 400 kg): 24,00 Euro

Je Mg (t): 60,00 Euro

(3) Die angelieferten Abfallmengen werden nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters ermittelt, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.

(4) Entziehen sich Anliefernde der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung des Gewichts des leeren Fahrzeugs, wird die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht zugrunde gelegt. Entziehen sich Anliefernde insgesamt der Mengenfeststellung, wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(5) Anliefernde sind bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Gebührensatzes verpflichtet. Die erhöhte Gebühr beträgt den dreifachen Satz der bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Gebühr. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle der erhöhten Gebühr die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## § 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Land Berlin liegenden Grundstücks. Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude



dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher bzw. Nießbraucherinnen als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

Neben den in Satz 1 bis Satz 3 genannten dinglich Berechtigten kann die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin im Falle einer Einfamilienhausbebauung mit übernommen werden, wenn der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Abfallbesitzer bzw. die Abfallbesitzerin hierzu bevollmächtigt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

Ist der oder die Gebührenpflichtige nach Satz 1-3 nach erfolgloser Datenerhebung nicht zu ermitteln, so kann im Bereich der einfamilienhausähnlichen Bebauung diejenige/derjenige, der oder die im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Gebührenpflichtigen nach Satz 1-3 hinzutreten.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Nicht-Gewerbekunden und -kundinnen) kann vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin mit übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

(3) Sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft) haftet die Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft für die Gebührenschild nach § 9a Wohnungseigentumsgesetz und ist sie verpflichtet, den Verwalter bzw. die Verwalterin oder eine andere Person als Zustellungs- und Bekanntgabebevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Solange kein/e Zustellungs- und Bekanntgabebevollmächtigte/r benannt wird, können Zustellungen und Bekanntmachungen dadurch bewirkt werden, dass die BSR den Bescheid einer Gesamthands- oder Miteigentümerin bzw. einem Gesamthands- oder Miteigentümer bekanntgeben bzw. an diese zustellen.

(4) Geht das Eigentum an einem Grundstück oder die dingliche Nutzungsberechtigung im Laufe eines Kalendervierteljahres auf eine andere Person über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern und Eigentümerinnen auch die Erwerbenden gebührenpflichtig. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung unter Einreichung geeigneter Nachweise haftet der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bzw. die bisherige dinglich Nutzungsberechtigte auch für die Gebührenforderungen, die nach einem erforderlichen Eintrag des Wechsels im Grundbuch und dem Datum der Wechselmitteilung entstehen. Die erwerbende Person kann auch schon vor der Grundbucheintragung ihren Schuldbeitritt zur Gebührenschild erklären (Schuldbeitrittserklärung), frühestens ab dem Datum der Wechselmitteilung.

(5) Bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch Gebührenpflichtige als Nutzungsgemeinschaft (z.B. Nachbarschaftstonne, gemeinschaftlicher Standplatz) können mehrere Grundstücke zusammen veranlagt werden. Dabei haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Es obliegt ausschließlich der Nutzergemeinschaft im Innenverhältnis für einen interessengerechten Ausgleich der Gebührenschild zu sorgen.

(6) Gebührenpflichtig für die Abgabe von Abfällen an den Recyclinghöfen ist der anliefernde Abfallbesitzer oder die anliefernde Abfallbesitzerin.

(7) Gebührenpflichtig für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen sind die Abfallerzeugenden und die Anliefernden. Sind diese personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(8) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung ist der- oder diejenige, der oder die die Entsorgung veranlasst hat. Er oder sie ist auch Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin im Falle einer vergeblichen Anfahrt (Pauschalgebühr für vergeblichen Aufwand).

(9) Bei Kleingartenanlagen ist auch die als gemeinnützig anerkannte Kleingartenorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gebührenpflichtig, soweit diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3

des Bundeskleingartengesetzes ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin weiterhin Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin.

(10) Gebührenpflichtige bei dem Erwerb von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber bzw. Erwerberinnen.

(11) Gebührenpflichtig bei der Bestellung der Medi-Tonne ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(12) Schuldner oder Schuldnerin von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(13) Mehrere Gebührenpflichtige sowie mehrere Schuldner bzw. Schuldnerinnen von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der oder die alte und der oder die neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

### **§ 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung**

(1) Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der BSR, dass eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Anschlusspflicht gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR vorliegt, werden keine Gebühren veranlagt.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 60 zusammenhängende Kalendertage von ihrem Wohnsitz abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung.

(3) Für Nicht-Gewerbekunden oder -kundinnen kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des Vorjahres vorliegen.

(4) Auf Antrag können die BSR ganz oder teilweise Ausnahmen (Befreiungen) von der Grundgebühr zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

(5) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten nicht in Anspruch genommen, so kann die Grundgebühr auf Antrag ausgesetzt oder erstattet werden. Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so kann eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten stattfinden. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt. Der Antrag auf Erstattung der Grundgebühr ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Dabei sind Umfang und Zeitraum des Leerstandes nachzuweisen.

### **§ 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 4 entsteht mit der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhoben. Beginnt oder endet die Anschlusspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr taggenau erhoben, für jeden Tag, an dem eine Anschlusspflicht bestand.

(2) Bei saisongenutzten Grundstücken (§ 5 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) entsteht die Grundgebühr analog zum Saisonzeitraum.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für die laufende Abfallentsorgung entsteht am ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung durchgeführt haben. Bei einer Änderung der Abfuhr ist die neue Gebühr ab dem Kalendertag, der auf die Änderung folgt, zu zahlen.

(5) Bei der Saisonabfuhr richten sich Beginn und Ende der Gebührenpflicht nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhr-Terminen, wenn der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnt die Zahlungspflicht am Monatsanfang und endet am Monatsende.

(6) Die Gebührenpflicht für den Behälterwechsel entsteht mit dem Austausch und der Veränderung der Anzahl der Behälter (§ 25 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR).

(7) Die Gebührenpflicht für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen entsteht nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern und in allen anderen Fällen an der Einfahrt der Annahmestelle.

(8) Die Gebührenpflicht für Restabfall- oder Laubsäcke entsteht mit dem Erwerb des Restabfall- oder Laubsacks.

(9) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen entsteht mit der Abfallabgabe.

(10) Die Gebührenpflicht bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR entsteht mit der Ankunft des Standard-Entsorgungsfahrzeugs am Abholort, insbesondere wenn eine Abholung vor Ort aus Gründen nicht möglich ist, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

(11) Bei Erlöschen der Gebührenpflicht (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung offener Gebührenforderungen mit nach Eingang der Abmeldung eingegangenen Gebühreneinzahlungen. Die Verrechnung der Gebühren sowie etwaige Gebühreinnachforderungen oder -erstattungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(12) Ändert sich die Gebührenpflicht infolge einer Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder werden den BSR nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, sollen die Gebühren durch entsprechenden Änderungsbescheid neu festgesetzt werden. Ergeben sich daraus niedrigere Gebühren, werden mögliche Gebührenüberzahlungen gegen weitere Gebührenschulden verrechnet. Die Verrechnung mit der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ebenfalls zulässig. Ist die Gebührenpflicht für das laufende Kalenderjahr beglichen, werden zu viel entrichtete Gebühren erstattet. Tritt die Änderung der Gebührenpflicht im Einzelfall vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein und kann die Änderung aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht berücksichtigt werden, so wird die geänderte Gebühr nachträglich durch Änderungsbescheid festgesetzt.

(13) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 17 entsteht mit der Vollendung der kostenpflichtigen Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang. Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen nach § 17 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

### § 13 Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Abfallgebühren für das Kalenderjahr sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig oder in anderen Fällen zum Zeitpunkt der im Gebührenbescheid getroffenen kalendarischen Festlegung, nicht jedoch vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides. Fallen diese Tage auf ein Wochenende oder einen Feiertag, sind die Abfallgebühren am darauffolgenden Werktag fällig.

(2) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 7 d) ist nach dem Behälterwechsel zum nächsten ausstehenden Fälligkeitstermin nach Absatz 2 fällig.

(3) Die Gebühr für die Annahme an den Recyclinghöfen ist bei Anlieferung des Abfalls fällig.

(4) Die Gebühr für die Annahme von Abfall an den Abfallbehandlungsanlagen ist bei Anlieferung der Abfälle an der Anlage fällig.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen von mehr als 20 kg ist bei Anlieferung fällig.

(6) Die Gebühr für Restabfall- oder Laubsäcke ist bei Erwerb fällig.

- (7) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR ist grundsätzlich bei Abholung fällig.
- (8) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen kann die Gebührenschuld in den Fällen der Absätze 3 bis 8 auch durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Gebühr gemäß Absatz 2 fällig.
- (9) Schecks sind zur Erfüllung der Gebührenpflicht ausgeschlossen.
- (10) Wird die Gebührenpflicht durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfüllt, ist die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.
- (11) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 17 sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige fällig, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (12) Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der BSR.

### **§ 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind.
- (2) Jede und jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform sowie unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen sowie Änderungen solcher Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Abfallentsorgung sowie für die Gebührenerhebung notwendig sind, insbesondere sind mitzuteilen
- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) und Anzahl und Art der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten),
  - b) Art und Menge sowie der erstmalige Anfall von Abfällen,
  - c) Name und Anschrift Bevollmächtigter von Gebührenpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Alle Tatsachen und deren Änderungen sind den BSR unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Kenntnis der Änderung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Insbesondere sind Änderungen in der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten je Grundstück zu benennen. Der Wechsel in der Person des oder der Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde nachzuweisen.
- (4) Unterlässt der oder die Gebührenpflichtige die Mitteilung von Tatsachen, die zur Gebührenerhebung erforderlich sind oder wird den Beauftragten der BSR der zur Gebührenermittlung erforderliche Zutritt zum Grundstück nicht gewährt, können die BSR die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten bestimmen und der Gebührenerhebung zugrunde legen. Sofern die mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Änderungsveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Eine rückwirkende Korrektur der Veranlagung erfolgt nicht, sofern der oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Für die Mitteilung von Tatsachen und Auskünften in Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Nutzung des auf der Website angebotenen Chatbots ausgeschlossen.

### **§ 15 Vorübergehende Störungen der Entsorgung**

- (1) Bei vorübergehenden Störungen der Entsorgung, insbesondere bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlungen sowie bei der Abfuhr oder Behälterstellung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und Gebührenerstattung.

(2) Können die Abfälle aus einem in der Person des oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht eingesammelt werden, so erfolgt eine zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung (§ 7 [b] dieser Satzung). Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glättefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendepunkte sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Gebühren.

(3) Etwaige Ansprüche aufgrund nicht nur vorübergehender Störungen der Entsorgung können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresveranlagung geltend gemacht werden, die auf die Beendigung der Störung folgt.

## **§ 16 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen**

(1) Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Absatz 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebs-Gesetzes i.V.m. § 240 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Über Stundungen wird nur auf Antrag entschieden. Es gelten die Regelungen in § 16 Absatz 11 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes i.V.m. § 19 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.V.m. § 59 der Landeshaushaltsordnung. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR können die Stundung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gemäß § 16 Abs. 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebs-Gesetzes i.V.m. § 234 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung erhoben.

## **§ 17 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren**

(1) Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens betreffend Gebührenbescheide richtet sich nach § 16 Absatz 11 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes i.V.m. § 16 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

(2) Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen, nach dieser Satzung und dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Absatz 11 Satz 2 und 3 des Berliner Betriebs-Gesetzes).

## **§ 18 Datenerhebung und -verarbeitung**

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärung unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) verwiesen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben (durch das Inkrafttreten dieser Satzung) unberührt.

(2) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe vom 23.12.2022 außer Kraft.

Anlage:

## Verwaltungsgebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1	Beschaffung von Grundbuchauszügen	pro Auszug	10,00
2	Beschaffung von Handelsregisterauszügen	pro Auszug	4,50
3	Ermittlung von Anschriften	Stunde (je 15 min 10,00 Euro)	40,00
4	Erstellung von Abschriften oder Duplikaten (Akteneinsicht)	pro Seite pro Abschrift oder Duplikat	0,50
5	Beschaffung öffentlicher Urkunden oder Gutachten	Stunde (je 15 min 10,00 Euro)	40,00
6	Zustellungen	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00
7	Verrechnung (Erstattung, Nachforderung und Umbuchung) bei nicht angepassten Daueraufträgen	Pro Quartal und Nutzerkonto	15,00
8	Für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren nach den Vorgaben des BlnIFG, GebBetrG Bln und der VerwGebO erhoben.		
9	Amtshandlungen für andere Informationsansprüche außer dem nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (Aktenauskunft, Akteneinsicht)	Pro Vorgang	Mindestens 5,00 und maximal 500,00
10	Anordnungen im Einzelfall	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00